C. Dochow | B.-S. Dörfer | B. Halbe | M. Hübner |
J. Ippach | J. Schröder | J. Schütz | J. Strüve

Datenschutz in der ärztlichen Praxis

Leitfaden zur DS-GVO und zum BDSG mit Praxistipps, Musterdokumenten und Checklisten

Deutscher Ärzteverlag

OnlinePlus

Nutzen Sie das OnlinePlus zu diesem Buch!

Unter **datenschutz-praxis.aerzteverlag.de** finden Sie in einem geschützten Bereich die Checklisten und Musterdokumente aus dem Anhang dieses Buches zum Download sowie Links zu relevanten Gesetzestexten.

Bitte wenden Sie sich an unseren **Kundenservice**,
um **Ihren persönlichen Zugangs-Code** zu erhalten.

Sie erreichen uns unter
Tel.: +49 (0) 2234 7011-335
E-Mail: kundenservice@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

C. Dochow | B.-S. Dörfer | B. Halbe | M. Hübner |
J. Ippach | J. Schröder | J. Schütz | J. Strüve
Datenschutz in der ärztlichen Praxis

C. Dochow | B.-S. Dörfer | B. Halbe | M. Hübner |
J. Ippach | J. Schröder | J. Schütz | J. Strüve

Datenschutz in der ärztlichen Praxis

Leitfaden zur DS-GVO und zum BDSG mit Praxistipps, Musterdokumenten und Checklisten

Deutscher Ärzteverlag

ISBN (eBook)
978-3-7691-3690-6
www.aerzteverlag.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://portal.dnb.de abrufbar.

Wichtiger Hinweis:
Die Medizin und das Gesundheitswesen unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess, sodass alle Angaben immer nur dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung entsprechen können. Die angegebenen Empfehlungen wurden von Verfassern und Verlag mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Trotz sorgfältiger Manuskripterstellung und Korrektur des Satzes können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Der Benutzer ist aufgefordert, zur Auswahl sowie Dosierung von Medikamenten die Beipackzettel und Fachinformationen der Hersteller zur Kontrolle heranzuziehen und im Zweifelsfall einen Spezialisten zu konsultieren.

Der Benutzer selbst bleibt verantwortlich für jede diagnostische und therapeutische Applikation, Medikation und Dosierung.

Verfasser und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung für Schäden, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entstehen.

Umschlagkonzeption: Deutscher Ärzteverlag
Coverfoto: maxsim - stock.adobe.com
Produktmanagement: Sarah Hellenbroich
Content Management: Alessandra Provenzano
Manuskriptbearbeitung: Monika Liesenhoff
Satz: Plaumann, 47807 Krefeld
Druck/Bindung: Medienhaus Plump, 53619 Rheinbreitbach

5 4 3 2 1 0 / 601

Autorenverzeichnis

Dr. jur. Carsten Dochow
Referent Rechtsabteilung
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Carsten Dochow befasst sich seit etlichen Jahren wissenschaftlich und beratend mit medizin- und gesundheitsrechtlichen Themen; 2006–2014 u.a. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Medizinrecht in Göttingen tätig; 2012–2013 Lehrbeauftragter an der Universität Bielefeld; seit 2015 Referent in der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer u.a. mit dem Schwerpunkt Datenschutzrecht; zahlreiche medizin- und gesundheitsrechtliche sowie datenschutzrechtliche Publikationen, u.a. Dissertation zum Gesundheitsdatenschutzrecht und zur ärztlichen Schweigepflicht im Bereich der Gesundheitstelematik und eHealth; ferner Vorlesungen und Vorträge zu diesen und weiteren medizinrechtlichen Themen; seit mehreren Jahren Interessen- und Forschungsschwerpunkt zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen im gesundheitlichen und medizinischen Bereich.

Dr. jur. Bert-Sebastian Dörfer
Referent Rechtsabteilung
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Bert-Sebastian Dörfer ist seit vielen Jahren in der Rechtsberatung von Ärzten, Berufsverbänden und Behörden tätig; 2005–2007 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2009–2010 Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Vertragsarztrecht, 2010–2012 Tätigkeit in der gemeinsamen Rechtsabteilung von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung, seit 2012 Referent in der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer mit dem Schwerpunkt Berufsrecht; medizinrechtliche Veröffentlichungen u.a. zum Thema ärztliche Schweigepflicht. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer ist der Autor sowohl mit der Materie der ärztlichen Schweigepflicht als auch mit der Thematik des Datenschutzes vertraut.

Prof. Dr. jur. Bernd Halbe
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Honorarprofessor der Universität zu Köln
Rechtsanwälte Prof. Dr. Halbe, Rothfuß & Partner mbB
Im Mediapark 6A
50670 Köln
www.medizin-recht.com

Bernd Halbe ist seit vielen Jahren in der medizin- und wirtschaftsrechtlichen Beratung tätig; Partner der ausschließlich auf den Gebieten des Medizinrechts sowie des Wirtschaftsrechts im Gesundheitswesen bundesweit tätigen Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE mit Standorten in Köln und Berlin. Justiziar mehrerer Verbände, Herausgeber und Autor diverser medizinrechtlicher Fachliteratur; Veröffentlichungen, Vorlesungen und Vorträge zu medizin- und datenschutzrechtlichen sowie gesundheitspolitischen Themen. Datenschutzrechtliche Beratung, insbesondere im Zusammenhang mit gesellschaftsvertraglichen und berufs-/vertragsarztrechtlichen Fragestellungen.

Dr. jur. Marlis Hübner
Leiterin Rechtsabteilung
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Marlis Hübner ist seit vielen Jahren auf medizinrechtlichem Gebiet tätig. Sie war u.a. stellvertretende Justiziarin der Ärztekammer Schleswig-Holstein, danach in der Gemeinsamen Rechtsabteilung von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung tätig und leitet seit 2011 die Rechtsabteilung der Bundesärztekammer. Die Autorin hat diverse medizinrechtliche Veröffentlichungen publiziert, hält Vorlesungen und Vorträge zu medizinethischen und -rechtlichen Themen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit war sie auch mit diversen Fragen des Datenschutzes, insbesondere der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung, befasst.

Jan Ippach, LL.M.
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte Prof. Dr. Halbe, Rothfuß & Partner mbB
Im Mediapark 6A
50670 Köln
www.medizin-recht.com

Jan Ippach ist als Rechtsanwalt in der ausschließlich auf den Gebieten des Medizinrechts sowie des Wirtschaftsrechts im Gesundheitswesen bundesweit tätigen Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE mit Standorten in Köln und Berlin beschäftigt; Veröffentlichungen, Vorträge und Veranstaltungen zu medizin- und datenschutzrechtlichen Themen. Umfassende datenschutzrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung sowie Ausarbeitung von Informationen für die Handhabung des neuen Datenschutzrechts in Arzt- und Zahnarztpraxen. Datenschutzbeauftragter der Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE.

RA Jürgen Schröder
Leiter Bereich Recht
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Jürgen Schröder ist seit vielen Jahren medizinrechtlich tätig, seit 2001 in der gemeinsamen Rechtsabteilung der Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung. Ab Okt. 2011 war er stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und ist seitdem auch deren Datenschutzbeauftragter. Im Mai 2015 hat er als Dezernent die Leitung der Rechtsabteilung (jetzt Bereich Recht) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung übernommen. Herr Schröder ist Autor zahlreicher medizinrechtlicher Veröffentlichungen und hält Vorträge über medizinrechtliche und datenschutzrechtliche Themen. Er ist zudem Lehrbeauftragter der Dresden International University für Medizinrecht.

Joachim Schütz
Geschäftsführer und Justiziar
Deutscher Hausärzteverband e.V.
Edmund-Rumpler-Straße 2
51149 Köln-Gremberghoven
www.hausaerzteverband.de
Partner der Medizinrechtskanzlei
DR. HALBE RECHTSANWÄLTE in Köln

Joachim Schütz ist bereits langjährig auf dem Gebiet des Medizinrechts tätig, seit 1999 für den Deutschen Hausärzteverband. Er betreut u.a. für den Deutschen Hausärzteverband nahezu alle Reformgesetzvorhaben im Gesundheitswesen in Gestalt von schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen gegenüber dem Gesetzgeber und der Politik sowie der Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen. Für die rund 26 000 Mitglieder im Deutschen Hausärzteverband hat Herr Schütz zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts umfassende Informationen und Arbeitshilfen erstellt sowie Veranstaltungen durchgeführt und sich dabei insbesondere mit den Fragen aus der täglichen Praxis auseinandergesetzt. Herr Schütz hat zahlreiche Fachbeiträge zum neuen Datenschutzrecht veröffentlicht und ist zudem Referent von Seminaren zum Datenschutzrecht.

Jakob Strüve
Senior-Referent – Bereich Recht –
Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Jakob Strüve ist Senior-Referent im Bereich Recht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, stellvertretender Datenschutzbeauftragter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Rechtsanwalt. Er ist seit vielen Jahren im Bereich des Rechts der Telematik und eHealth tätig und berät die KBV und deren Töchter auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellung.

Vorwort

Patientendaten sind ein wertvolles Gut. Sie stehen nicht nur im Fokus des Behandlungsinteresses und sind dort die zentrale Wissensressource. Begehrlichkeiten wecken diese besonders sensiblen Daten auch bei zahlreichen anderen Akteuren im Gesundheitswesen und darüber hinaus in weitreichenden wirtschaftlichen Zusammenhängen, denn Daten gelten in der globalen und digital-vernetzten Welt zunehmend als der Rohstoff der Zukunft. Mit ihnen lassen sich – je nachdem, wie individualisiert die Behandlung erfolgt – zunehmend genauere Gesundheitsprognosen erstellen, weshalb Versicherer, Arbeitgeber und Anbieter von Produkten und Dienstleistungen sich für diese Daten interessieren dürften. Vor allem, weil sie mit Patienten ein Leben lang in Verbindung gebracht werden und zugleich Ausgangspunkt für Stigmatisierung und Benachteiligung sein können, bedürfen Gesundheitsdaten eines besonderen Schutzes. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist, geht daher im Ausgangspunkt von einem Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus. Gemäß bestimmter Ausnahmen kann die Verarbeitung aber insbesondere zur Behandlung von Patienten zulässig sein.

Mit der voranschreitenden Technisierung und Vernetzung im Gesundheitswesen steigt die Verantwortung von Ärzten für die Verwaltung der Daten ihrer Patienten. Es wird sich in Anbetracht der disruptiven Transformation der Informationsverarbeitungsprozesse im Gesundheitswesen kaum vermeiden lassen, sich mit den datenschutzrechtlichen Grundpflichten für die ärztliche Praxis auseinanderzusetzen und die Verpflichtungen in ein Datenschutzkonzept oder eine interne Datenschutzrichtlinie für die Arztpraxis zu integrieren. Denn Datenschutz ist nicht nur etwas für Gesunde, sondern entfaltet seine, das Persönlichkeitsrecht von Patienten schützende Funktion gerade für Kranke und Hilfesuchende.

In seinen Grundzügen gehört der Datenschutz also ebenso zum Kernwissen im Rahmen der Unternehmensorganisation wie zum Beispiel das Arbeitsrecht oder das Steuerrecht. Die Befassung mit den auf den ersten Blick bürokratisch anmutenden Regelungen der DS-GVO ist dabei eine Anfangsinvestition, deren Nutzen sich im Rahmen eines nachhaltigen Datenschutzmanagements auszahlen wird. Das gilt natürlich besonders vor dem Hintergrund der Vermeidung der nunmehr deutlich höheren Geldbußen. Je nach Schwere eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten liegen sie zwischen 10 und 20 Millionen Euro oder zwischen 2 und 4 Prozent des gesamten erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Darüber hinaus kommen Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen von Patienten in Betracht.

Seit Inkrafttreten der DS-GVO sind die Aufsichtsbehörden nach einer ersten Phase der Evaluierung des Standes zum Datenschutz und der zweiten Phase der Beratung nunmehr dazu übergegangen, konkrete Maßnahmen auch gegen Ärzte oder Einrichtungen des Gesundheitswesens einzuleiten und Bußgelder zu verhängen. Zuvor war bereits ein portugiesisches Krankenhaus wegen

eines Verstoßes gegen die DS-GVO medienwirksam mit einer Geldbuße von 400 000 Euro sanktioniert worden. Durch eine ausreichende Fortbildung im Bereich des Datenschutzes lassen sich derartige Folgen vermeiden. Entsprechend dem Ziel der Bundesregierung in ihrer Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ soll das vorliegende Buch zur „Förderung von digitalen Kompetenzen in Heilberufen“ beitragen und Ärzte sowie Entscheider im Gesundheitswesen darin unterstützen, grundlegende Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes zu erwerben.

Die Zielgruppen dieses Buches sind vor diesem Hintergrund zunächst Ärzte und Geschäftsführer oder andere Entscheider in Unternehmen des Gesundheitswesens, die Prozesse datenschutzkonform gestalten müssen, ferner betriebliche Datenschutzbeauftragte in solchen Einrichtungen oder Juristen und andere Fachgruppen, die sich den Zugang zum Gesundheitsdatenschutzrecht erschließen wollen.

Köln/Berlin im März 2019
Die Autoren

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AV	Auftragsverarbeitung
BAG	Berufsausübungsgemeinschaft
BayKrG	Bayerisches Krankenhausgesetz
BayLDA	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BDSG-E	Bundesdatenschutzgesetz-Entwurf (BT-Dr. 19/4674)
BestattungsG NRW	Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag – Ärzte
BremKHDSG	Bremisches Krankenhausdatenschutzgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Dr.	Bundestagsdrucksache
BtMVV	Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt (Zeitschrift)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSB	Datenschutzbeauftragte(r)
DSK	Datenschutzkonferenz
DSRL	europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ErwG	Erwägungsgrund/-gründe
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GDD	Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit
GDSG NRW	Gesundheitsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Hs.	Halbsatz
IfSG	Infektionsschutzgesetz

i.S.d./v.	im Sinne des/von
i.V.m.	in Verbindung mit
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KKG	Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KUG	Kunsturhebergesetz
KV(en)	Kassenärztliche Vereinigung(en)
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LKHG (BW)	Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg
LKRG NRW	Landeskrebsregister Nordrhein-Westfalen
MBO-Ä	Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NFC	Near field communication
PVG	Patientenverfügungsgesetz
PVS	Privatärztliche Verrechnungsstelle
PStG	Personenstandsgesetz
RFID	Radio frequency identification
RöV	Röntgenverordnung
SGB I, V, VII, X	Sozialgesetzbuch Buch I, Buch V, Buch VII, Buch X
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
TFG	Transfusionsgesetz
TOM	Technisch-Organisatorische Maßnahmen
URL	uniform resource locator
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VvV	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
ZPO	Zivilprozessordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung Datenschutz in der ärztlichen Praxis

Joachim Schütz

1.1 Grundzüge des Datenschutzrechts und rechtliche Rahmenbedingungen

Die mit Wirkung zum 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DS-GVO) gilt allgemein und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie löst die europäische Datenschutzrichtlinie (DSRL) 95/46/EG zum Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus dem Jahr 1995 ab und bildet das neue prägende Fundament des europäischen Datenschutzrechts. Die DS-GVO dient der Angleichung des Datenschutzrechts in Europa, gleichzeitig wird das deutsche Datenschutzrecht neu geordnet. Komplettiert werden soll die Reform des Europäischen Datenschutzrechts durch eine Überarbeitung der Verordnung zum Datenschutz bei der EU und ihren Organen selbst sowie durch die Schaffung einer neuen Verordnung zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (E-Privacy-Verordnung). Sie soll für Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten gelten und auch gegenständlich Kommunikationsvorgänge wie Telefonate, E-Mails, Internet-Telefonie oder Personal Messaging regeln. Die E-Privacy-Verordnung wird vor allem neue Regelungen für das Online- und Direktmarketing mitbringen.

Für den niedergelassenen Arzt bilden primär die Regelungen der DS-GVO sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der ab dem 25.05.2018 geltenden Fassung den zu beachtenden rechtlichen Rahmen. Daneben können sich spezielle datenschutzrechtliche Anforderungen aus Spezialvorschriften ergeben, welche die allgemeinen Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG ergänzen und/oder im Einzelfall Anwendungsvorrang genießen. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang Bestimmungen aus dem SGB V, die zusätzlich geforderte Schriftform der Einwilligung oder des Infektionsschutzgesetzes zu nennen. Letzteres sieht die Datenübermittlung zur Erfüllung bestimmter Meldepflichten in den §§ 9 ff. IfSG vor.

Die Relevanz des Datenschutzrechts für die ärztliche Praxis wird besonders deutlich, wenn man die Arztpraxis als Verarbeiter personenbezogener Daten betrachtet: Durch die zunehmende Digitalisierung des Gesundheitswesens gelangt eine Vielzahl personenbezogener Daten des Patienten automatisiert oder nicht automatisiert an Dritte. Zur Einhaltung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, dem Schutz des Sozialgeheimnisses und zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht bedarf es klarer Vorgaben, die u.a. in der DS-GVO Niederschlag gefunden haben.

Zentraler Ausgangspunkt der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Arztpraxis bildet das sog. Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Datenverarbeitung ist aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zulässig, oder der von der Datenverarbeitung Betroffene hat in diese eingewilligt. Der Einwilligung kommt als datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand auch im Gesundheits-

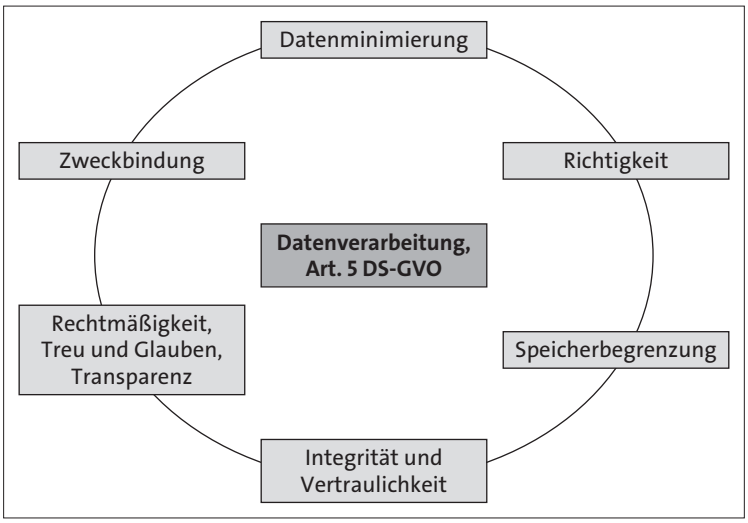

Abb. 1.1: Art. 5 Abs. 1 DS-GVO: Grundsätze für die Datenverarbeitung

wesen zentrale Bedeutung zu (vgl. unter Kap. 4.5 Einwilligung).

Weitere für die Verarbeitung personenbezogener Daten relevante Grundsätze finden sich in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO. Zu den wichtigsten Grundsätzen gehören die Verarbeitung für festgelegte und eindeutige Zwecke (Zweckbindung), die Beschränkung der Datenverarbeitung auf das notwendige Maß (Erforderlichkeit, Datenminimierung und Speicherbegrenzung) und die Transparenz. Ferner sind die Prinzipien der Richtigkeit sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu nennen. Näheres zu den Prinzipien der Datenverarbeitung wird in Kap. 3 erläutert.

1.2 Begrifflichkeiten (Art. 4 DS-GVO, insbesondere Gesundheitsdaten, Verarbeitungsbegriff)

§ Rechtsgrundlage: Art. 4 DS-GVO

In Art. 4 DS-GVO sind Legaldefinitionen zu den wichtigsten im Datenschutzrecht verwendeten Begriffen zusammengestellt. Im Vergleich zur DSRL bringen die Begriffsbestimmungen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Neu definiert werden jedoch Begriffe, die durch die zunehmende technische Entwicklung und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Nutzung an Bedeutung gewinnen, wie z.B. „Profiling (Art. 4 Nr. 4 DS-GVO), „Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DS-GVO), genetische Daten und biometrische Daten (Art. 4 Nr. 13 und Art. 4 Nr. 14 DS-GVO).

1.2.1 Personenbezogene Daten

§ Rechtsgrundlagen: Art. 4 Nr. 1 DS-GVO; § 2 BDSG n.F.
Relevanter Erwägungsgrund: 26
Vorgängernorm der RL 95/46: Art. 2 Buchst. a
Vorgängernorm im BDSG: § 3 Abs. 1 BDSG

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO nimmt eine Legaldefinition der Begrifflichkeit der personenbezogenen Daten vor:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (…); als

identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;"

Bei der vorstehenden Begriffsdefinition handelt es sich um eine bewusst weit gefasste Bestimmung, um dem Entwicklungspotenzial der Informationstechnologie und den damit verbundenen Verarbeitungs- und Nutzungsmöglichkeiten schützenswerter Daten angemessen begegnen zu können. Betroffenes Subjekt der Datenverarbeitung (data subject) kann ausschließlich eine natürliche Person sein. Damit gilt die DS-GVO zum einen nicht für personenbezogene Daten Verstorbener. Nicht erfasst werden zum anderen juristische Personen. Bei Personenmehrheiten oder Personengruppen ist darauf abzustellen, ob Daten über diese unter Umständen im Rahmen der Bestimmbarkeit einzelne Angaben über einzelne natürliche Personen enthalten. Bei Daten, die ausschließlich Auskunft über das Unternehmen geben oder rein sachlicher Natur sind, ist der Anwendungsbereich der DS-GVO nicht eröffnet.

Entscheidend für die Frage, ob eine Angabe einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden kann, ist, ob im konkreten Fall Bestimmbarkeit vorliegt. Sofern es unmöglich ist, einen Zusammenhang zwischen einer Angabe und einer natürlichen Person herzustellen, fehlt es an der Identifizierbarkeit bzw. Bestimmbarkeit. Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden. Hierbei ist die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Grundsätze des Datenschutzes sollen daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann (ErwG 26 zur DS-GVO).

1.2.2 Verarbeitung

§ Rechtsgrundlage: Art. 4 Nr. 2 DS-GVO
Relevante Erwägungsgründe: Der Norm lassen sich keine spezifischen Erwägungsgründe zuordnen.
Vorgängernorm der RL 95/46/EG: Art. 2 Buchst. b
Vorgängernorm im BDSG: § 3 Abs. 4 BDSG

Die Begrifflichkeit der Verarbeitung erfährt in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO die folgende Legaldefinition:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[…]

2. „Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Ver-

breitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;"

Der Begriff der Verarbeitung wird durch eine Aufzählung unterschiedlicher Verarbeitungs- und Nutzungsvorgänge definiert. Diese umfasst jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten, beginnend mit der Erhebung und endend mit der Löschung bzw. Vernichtung und stellt sich damit als sehr weit dar.[1] Das Erheben von Daten bezeichnet das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (vgl. § 3 Abs. 3 BDSG a.F.). Der Verantwortliche fordert in diesem Fall beispielsweise Daten über eine Online-Abfrage an oder gibt den Namen einer Person in eine Internet-Suchmaschine ein, um Informationen über diese zu erhalten. Der Begriff „Erfassen" war gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG a.F. ein Unterbegriff des Speicherns und meint in diesem Zusammenhang das Aufschreiben oder Aufnehmen der beschafften Daten. Die Speicherung der Daten bezeichnet das Aufbewahren, insbesondere auf einem Datenträger, zum Zwecke der weiteren Verarbeitung. Die Organisation und das Ordnen von Daten meinen das Aufbauen einer wie auch immer gearteten Struktur innerhalb der Daten. Bei der Anpassung und Veränderung von Daten werden diese inhaltlich umgestaltet (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BDSG a.F.). Beide Begrifflichkeiten unterscheiden sich allein in der Zielrichtung. Das Auslesen von Daten bezieht sich auf bereits existente Daten, wohingegen das Abfragen von Daten darauf abzielt, Daten aus einer externen Datenbank zu erlangen. Das Verarbeiten von Daten ist – wie schon der Begriff des Nutzens in § 3 Abs. 5 BDSG a.F. – als Auffangtatbestand zu verstehen und meint alle Arten des zweckgerichteten Gebrauchs oder der Nutzung von Daten. Die Offenlegung von Daten kann durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung erfolgen. Offenlegung meint in diesem Sinne grundsätzlich die Bekanntgabe von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen personenbezogenen Daten an einen Dritten. Dies kann auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden. Die DS-GVO nennt das Übermitteln und die Verbreitung. Die Offenlegung kann dabei sowohl durch Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen Dritten als auch dadurch geschehen, dass einem Dritten die Möglichkeit eingeräumt wird, bereitgehaltene Daten einzusehen oder abzurufen. Ein Abgleich von Daten bezeichnet den Vorgang der Überprüfung bzw. des Vergleichs mehrerer Dateisysteme miteinander. Ein Abgleich findet regelmäßig im Rahmen der Aktualisierung oder der Zusammenführung von Datenbeständen statt und ist in diesem Sinne als „Vergleich" von vorhandenen personenbezogenen Daten über eine bestimmte natürliche Person innerhalb vorgegebener „Datenfelder" (bspw. Name, Vorname, Adresse usw.) zu verstehen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten liegt bei der Zusammenführung von Datenbeständen, aber auch beim Einsatz von Techniken zur Erstellung von Profilen und zur Vorhersage des Verhaltens von Personen und Personengruppen durch Zusammenstellung und Analyse von aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen stammenden personenbezogenen Daten vor. Die Einschränkung der Verarbeitung bezeichnet per Legaldefinition in Nr. 3 die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken. Das Löschen von Daten ist auf einen elektronischen Datenträger bezogen. Bei digitalen Speichermedien bezeichnet dies das Überschreiben der Daten, um den ursprünglichen Inhalt gelöschter Dateien technisch nicht mehr rekonstruieren zu können. Unter der Vernichtung versteht man Verfahren, mit denen Datenträger so behandelt werden, dass eine Rekonstruktion der ursprünglich darauf enthaltenen Daten hochgradig unwahrscheinlich bzw. praktisch ausgeschlossen ist.

[1] Vgl. auch Schwartmann/Hermann in Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, DS-GVO/BDSG Art. 4, Rn. 35.

1.2.3 Einschränkung der Verarbeitung

§ Rechtsgrundlage: Art. 4 Nr. 3 DS-GVO
Relevante Erwägungsgründe: 67 und 156 Satz 5 und 6
Vorgängernorm der RL 95/46: keine Definition des Begriffs „Sperren". Art. 12 Buchst. b enthält Anspruch auf Sperrung.
Vorgängernorm im BDSG: § 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG enthält Definition des Begriffs „Sperren".

Die „**Einschränkung der Verarbeitung**" bezeichnet gemäß der in Art. 4 Nr. 3 DS-GVO enthaltenen Legaldefinition die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

Letztlich geht es hierbei um die Beschränkung von Zugriffsrechten durch den Verantwortlichen. Ein Beispiel für eine Verarbeitungseinschränkung im Sinne von Art. 4 Nr. 3 DS-GVO dürfte das sog. Delisting in webbasierten Suchmaschinen sein: Die URL einer Webseite, die nicht mehr in der Ergebnisliste angezeigt werden soll, wird so markiert, dass bei Eingabe einer bestimmten Anfrage in einer Suchmaschine die Anzeige dieser URL nicht mehr erscheint.

1.2.4 Pseudonymisierung

§ Rechtsgrundlage: Art. 4 Nr. 5 DS-GVO
Relevante Erwägungsgründe: 26, 28, 29
Vorgängernorm im BDSG: § 3 Abs. 6a BDSG

„**Pseudonymisierung**" ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden, und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Die Richtlinie 95/46/EG enthielt keine Definition der Pseudonymisierung, § 3 Abs. 6 und 6a BDSG alt enthielten Definitionen der Pseudonymisierung, die jedoch nicht identisch mit der neuen Begriffsdefinition in Art. 4 Nr. 5 DS-GVO sind. Die Begrifflichkeit findet an einigen Stellen der DS-GVO Erwähnung, die Einzelheiten der technischen Umsetzung sowie der Rechtsfolgen und des Verhältnisses zum Begriff der personenbezogenen Daten sind nicht hinreichend festgelegt. Im Wesentlichen beschreibt die Begriffsdefinition ein technisches Verfahren der Risikominimierung, das in Zusammenhang mit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person zu sehen ist. Ist die Identifizierung des Betroffenen nicht mehr möglich und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, handelt es sich um anonymisierte Daten, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen.

1.2.5 Dateisystem

§ Rechtsgrundlage: Art. 4 Nr. 6 DS-GVO
Relevante Erwägungsgründe: 15, 31
Vorgängernorm der RL 95/46: Art. 2 Buchst. c
Vorgängernorm im BDSG: § 3 Abs. 2 BDSG

Art. 4 Nr. 6 DS-GVO definiert das „**Dateisystem**" als jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Die in Art. 4 Nr. 6 DS-GVO enthaltene Legaldefinition ist in Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 1